



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Eidg. Institut für Geistiges Eigentum  
Abteilung Recht und Internationales  
Herr Felix Addor, stv. Direktor  
Stauffacherstrasse 66  
3003 Bern

Zug, 18. März 2008 ek

**Revision des Bundesgesetzes über den Schutz von Marken und Herkunftsangaben und des Bundesgesetzes zum Schutz öffentlicher Wappen (Gesetzgebungsprojekt "Swissness") - Stellungnahme des Kantons Zug**

Sehr geehrter Herr Addor

Mit Schreiben vom 3. Dezember 2007 hat uns das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) einen Bericht und Entwürfe betreffend Revision des Bundesgesetzes über den Schutz von Marken und Herkunftsangaben und des Bundesgesetzes zum Schutz öffentlicher Wappen unterbreitet und uns um Stellungnahme zu Handen des Eidgenössischen Instituts für Geistiges Eigentum ersucht. Gerne kommen wird dieser Aufforderung nach und lassen uns wie folgt vernehmen:

**Antrag**

Neu soll im Markenschutzgesetz ein Art. 48 Abs. 7 mit folgendem Wortlaut aufgenommen werden: *"Ausgenommen sind Waren, welche der Lebensmittelgesetzgebung unterstellt sind. Für diese gelten die Bestimmungen der Lebensmittelgesetzgebung."*

**Begründung**

**Allgemeines**

Der Regierungsrat teilt die Ansicht, dass der Marke "Schweiz" besser Sorge getragen werden muss als bisher. Eine zweckmässige Regelung ist deshalb sinnvoll und notwendig. Wir begrüssen auch eine Präzisierung und damit verbundene Steigerung der Rechtssicherheit hinsichtlich der Bezeichnung "Schweiz" und des Schweizerkreuzes. In diesem Sinn erachten wir die Revision des Bundesgesetzes zum Schutz öffentlicher Wappen und anderer öffentlicher Zeichen als sinnvoll.

Bezüglich des Bundesgesetzes über den Schutz von Marken und Herkunftsangaben sind wir der Ansicht, dass es nicht möglich ist, die generellen Regeln, wie sie in Art. 48 MSchG vorgesehen sind, auf die Lebensmittel zu übertragen.

### Zum Antrag

Welche Lebensmittel mit dem Hinweis auf ihre Schweizer Herkunft bezeichnet werden dürfen, ist im Rahmen der generellen Zielsetzung des Täuschungsschutzes in der Lebensmittelgesetzgebung verankert. Die Lebensmittelgesetzgebung regelt die Angabe des Produktionslandes und der Herkunft der Rohstoffe. Diese Bestimmungen sollen gemäss Revisionsentwurf in Zukunft durch eine neue Markenschutzgesetzgebung ersetzt werden.

Mit der ausschliesslichen Regelung der Herkunft soll die Pflicht zur Angabe des Produktionslandes nach Art. 20 Abs. 1 des Lebensmittelgesetzes (LMG, SR 817.0) aufgehoben werden. Damit werden den Konsumentinnen und Konsumenten wesentliche, kaufentscheidende Auskünfte vorenthalten. Es kann durchaus wichtig sein, in welchem Land ein Lebensmittel im eigentlichen Sinn hergestellt (Produktionsland) wurde. Wo die grösste Wertschöpfung gemäss Art. 48 Abs. 2 MSchG stattfindet, ist in der Regel zweitrangig. Viele Lebensmittel, insbesondere Mischungen verschiedener Produkte (z.B. vorgeschnittener Salat), deren Zutaten aus unterschiedlichen Ländern stammen, dürften in Zukunft weder mit dem Hinweis auf die Schweiz noch mit jenem auf die Herkunftsländer bezeichnet werden, falls in keinem der verschiedenen Länder die für die Festlegung der Herkunft notwendigen 60 % der Kosten erreicht werden. An Stelle der beabsichtigten Präzisierung der Herkunftsangaben können keinerlei Angaben gemacht werden.

Die Information der Konsumentinnen und Konsumenten wird somit durch die vorgeschlagene Änderung des MSchG massiv verschlechtert.

Die Weltmarktpreise für Lebensmittelrohstoffe unterliegen starken Schwankungen. Die Ausrichtung der Kennzeichnung "Schweiz" bzw. einer anderen Herkunft auf rein finanzielle Aspekte ergäbe eine unzweckmässige Abhängigkeit der Herkunftsbezeichnung von Rohstoffpreisen. Je nach Marktsituation dürfte ein verarbeitetes Produkt einmal als Schweizer Produkt bezeichnet werden (bei tiefen Rohwarenpreisen), ein anderes Mal (bei hohen Rohstoffpreisen) wäre das gleiche Produkt kein Schweizer Produkt mehr. Somit wären häufige Anpassungen der Etikettierung völlig unveränderter Produkte nötig, was den Produzentinnen und Produzenten nicht zugemutet und von den zuständigen Behörden nicht vollzogen werden kann.

In den Erläuterungen wird ausgeführt, für die Lebensmittelkontrolle ändere sich wenig, der Vollzug durch den Kantonschemiker habe in Zukunft einfach nach dem Markenschutzgesetz statt nach dem Lebensmittelgesetz zu erfolgen. Dabei wird allerdings verkannt, dass mit dem Entwurf ein Prinzip eingeführt würde, das in der Lebensmittelkontrolle bisher keinerlei Bedeutung hatte und in welchem den Kontrollbehörden auch die Fachkompetenz fehlt. Neben allfällig notwendigen ergänzenden Ausführungsverordnungen zur Durchführung der Kontrollen und zur Pflicht der Offenlegung der Preiskalkulationen gegenüber der Lebensmittelkontrolle müssten zur Beurteilung der Herkunftsdeklaration neben Lebensmittelinspektorinnen und -inspektoren auch Wirtschaftsexpertinnen und -experten zum Einsatz kommen. Der Vollzug des neuen Art. 48 MSchG würde sowohl Betriebe als auch Lebensmittelkontrollbehörden – entgegen den Ausführungen im erläuternden Bericht – zusätzlich massiv belasten.

Die meisten Setzlinge für Blattgemüse (z.B. Salat, Kohl, etc.) werden in spezialisierten Betrieben gezogen und dann importiert. Mit der vorgeschlagenen Änderung von Art. 48 Abs. 3 Bst. a MSchG dürften diese landwirtschaftlichen Produkte nicht mehr als Schweizer Produkte bezeichnet werden, obwohl die Pflanzen auf Schweizer Feldern gewachsen sind. Die Regelung, wonach Naturprodukte ausschliesslich dann als Schweizer Produkte bezeichnet werden dürfen, wenn sie **vollständig** in der Schweiz erzeugt worden sind, ist weder für Produzentinnen und Produzenten noch für Konsumentinnen und Konsumenten nachvollziehbar.

Im erläuternden Bericht wird darauf hingewiesen, dass Art. 48 MSchG nicht nur für den Gebrauch einer Herkunftsangabe im eigentlichen Sinne anwendbar sei, sondern auch dann, wenn die Herkunftsangabe zusammen mit Ausdrücken wie "Art", "Typ", "Stil" oder ähnlichen Begriffen gebraucht wird, unabhängig von einer möglichen Täuschungsgefahr. Explizit wird das Beispiel "nach Genfer Rezept" aufgeführt. Damit wird der Begriff der Herkunft nach Art. 48 MSchG auf Gattungsbezeichnungen erweitert, was im Bereich der Lebensmittel nicht zweckmässig ist – unabhängig von einem möglichen Nachweis zum Verständnis der massgebenden Verkehrskreise nach Art. 48 Abs. 5 MSchG. "Zürcher Geschnetzeltes" kann man auch im Thurgau herstellen – und Wiener Schnitzel kommen nicht nur aus Wien.

Die Schweiz ist bestrebt, ihre Lebensmittelgesetzgebung derjenigen der EU anzupassen. Die vorgelegte Regelung entspricht nicht den Absichten der EU, die Herkunfts- und Produktionslandbezeichnung für Lebensmittel ebenfalls in der Lebensmittelgesetzgebung zu regeln. Die vorgeschlagenen Änderungen laufen der bundesrätlichen Zielsetzung der Angleichung der lebensmittelrechtlichen Bestimmungen an diejenigen der EU zuwider.

Schliesslich müsste die in der Lebensmittelgesetzgebung verbindlich festgelegte Deklaration der Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände angepasst werden. Entgegen den Ausführungen im erläuternden Bericht (2.4.7, S. 84) wird darauf verzichtet, den Begriff "Produktionsland" in Art. 20 Abs. 1 des Lebensmittelgesetzes (LMG, SR 817.0) konkret zu streichen (Änderungen bisherigen Rechts). Die entstehenden Doppelbestimmungen würden zu massiven Rechtsunsicherheiten führen.

Die Anforderungen zur Angaben zur Herkunft von Lebensmitteln aus der Lebensmittelgesetzgebung herauszubrechen und der Markenschutzgesetzgebung zuzuordnen, erachten wir als materiell unzweckmässig und politisch verfehlt. Wir beantragen, von der Absicht, die Herkunftsdeklaration für Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände in der Markenschutzgesetzgebung zu regeln, Abstand zu nehmen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Zug, 18. März 2008 ek

Freundliche Grüsse  
Regierungsrat des Kantons Zug

Joachim Eder  
Landammann

Tino Jorio  
Landschreiber

Geht auch elektronisch an: swissness@ipi.ch

Kopie z.K. an:

- Eidg. Parlamentarier des Kantons Zug
- Volkswirtschaftsdirektion (2)
- Gesundheitsdirektion
- Obergericht